

**Änderung der besonderen Bestimmungen des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel zu den allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (vom 18. Mai 2016) vom 22.04.2020**

Gemäß § 24 der AB-PromO (vom 18.05.2016) erlässt der Fachbereich Gesellschaftswissenschaften der Universität Kassel nachstehende Änderungen der besonderen Bestimmungen in Ergänzung zu den Allgemeinen Bestimmungen für Promotionen an der Universität Kassel (AB\_PromO) in der jeweils geltenden Fassung.

**Artikel 1 Änderungen**

§ 3 (2) wird wie folgt ergänzt:

**§ 3 Annahmebescheid**

„(2) Bewerberinnen und Bewerber gemäß § 3 Abs. 2 AB\_PromO, die in einem Fach promovieren möchten, für das sie keinen wissenschaftlichen Hochschulabschluss nachweisen (Fachwechsel), können nur dann als Promovierende angenommen werden, **wenn dies im Interesse interdisziplinärer Forschung liegt, die Bewerber\*in auch im Gebiet der Dissertation über die erforderlichen Fachkenntnisse verfügt und dem Promotionsausschuss eine schriftliche Stellungnahme im Umfang einer Seite der Betreuer\*in vorliegt, inwiefern das Promotionsthema im Interesse interdisziplinärer Forschung liegt.** Zur Feststellung der Eignung ist eine mündliche Prüfung von 45 Minuten im Promotionsfach vorgesehen. Gegebenenfalls kann in einem angemessenen Umfang der Besuch bestimmter Veranstaltungen zur Auflage gemacht werden.“

**Artikel 2 In-Kraft-Treten**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den

Die Dekanin des Fachbereichs Gesellschaftswissenschaften

Prof. Dr. Sonja Buckel